

**SONDERANTRAG  
für HÖRSYSTEME der Firma COCHLEAR**



Bitte in BLOCKSCHRIFT schreiben! Zutreffendes bitte  ankreuzen!

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Es gelten, je nach gewählter Deckung folgende Klauseln in der jeweils zum Antrag gültigen Fassung: 990 AEB, 32H, 38H, 75H

Die oben erwähnten Bedingungen und Klauseln finden Sie auf unserer Website [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at) oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

Alle angegebenen Prämien sind Jahresbruttoprämien in EUR.

Beginn		
T	M	J

Br.	Polizzenummer	PZ

Versicherungsdauer: 1 Jahr mit automatischer Verlängerung

**Vermittelt durch: Michael Kirchberger**

Mobil: +43 676 33 23 120

E-Mail: [hoerimplantate@vbk.co.at](mailto:hoerimplantate@vbk.co.at)

Fax: +43 1 774 66 44

**Kundennummer 7895**

**Hörsysteme-Versicherung VBK Versicherungsservice GmbH**

Versicherungsnehmer					
Nachname	Vorname, Titel	Geburtsdatum T   M   J	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Familienstand	Beruf
Adresse, Hausnummer, Plz, Ort		Telefon		E-Mail	

Abweichender Hörsystem-Nutzer (z.B. Kind)			
Nachname	Vorname, Titel	Adresse, Hausnummer, Ort	Plz

Abweichender Prämienzahler (Nur ausfüllen, wenn von der Adresse des Versicherungsnehmers abweichend)			
Nachname	Vorname, Titel	Adresse, Hausnummer, Ort	Plz

Risikofragen allgemein
Sind die beantragten Risiken von anderen Versicherungsunternehmen bereits abgelehnt oder gekündigt worden? <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA – Warum? Welche? Versicherung? Polizzenummer? Ablauf?
Die zu versichernden Sachen sind in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand? <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA
Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die DONAU Versicherung AG bezüglich Vertrags- und Schadendaten im Bedarfsfall den Vorversicherer kontaktiert.

Bestehender Vertrag (Für jede zu versichernde Seite ist ein eigenständiges Versicherungsblatt auszufüllen.)
Sind Sie bereits auf einer Seite mit einem Hörsystem versorgt und haben einen Versicherungsvertrag bei der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group? <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA - Polizzenummer:

Zu versichernde Prozessoren inklusive Grundausstattung	Kaufdatum	Anzahl	Neuwert in Euro	Jahresprämie in Euro
<input type="checkbox"/> Nucleus® 6 Soundprozessor (CP910 / CP920)			10.955,06	438,20
<input type="checkbox"/> Nucleus® 7 Soundprozessor (CP1000)			10.955,06	438,20
<input type="checkbox"/> Kanso™ Soundprozessor (CP950)			10.955,06	438,20
<input type="checkbox"/> Baha5 Prozessor			6.307,78	252,31
<input type="checkbox"/> Baha5 Power Prozessor			6.307,78	252,31
<input type="checkbox"/> Baha5 Superpower Prozessor			7.507,78	300,31
				<b>Gesamtpremie in EUR</b>
10 % Nachlass für beidseitig implantierte Patienten.				Prämie in EUR

## LEISTUNGSUMFANG

### Auszug des Deckungsumfang aus den Bedingungen gemäß AEVB Elektronikversicherung

- Versicherungsschutz besteht weltweit gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen (Hörgeräten, Implantaten) durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie z.B.:
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- mechanisch einwirkende Gewalt;
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
- Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
- Brand, Blitzschlag, Explosionen (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
- Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, inklusive Vandalismus

Zur Klarstellung: Reines Vergessen gilt nicht als mitversichert

### Mindestprämie

Die jährliche Mindestprämie beträgt EUR 80,-

### Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt EUR 150,- je Schadenfall

### Örtlicher Geltungsbereich

weltweit

### Neuwertentschädigung

Ersetzt wird nach folgender Staffelung:

100%	im 1. Jahr
100%	im 2. Jahr
100%	im 3. Jahr
100%	im 4. Jahr
100%	im 5. Jahr
40%	im 6. Jahr
30%	im 7. Jahr
30%	im 8. Jahr

### Information gem Art 13, 14 DSGVO

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Bitte entnehmen Sie unserem beiliegenden „Datenschutzhinweis“, den Sie auch auf unserer Website abrufen können, alle näheren Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, ersuchen wir Sie uns unter den im Datenschutzhinweis ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren.

### Form von Erklärungen

#### Schriftform

Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Rücktrittserklärungen nach §§ 5b und 5c VersVG,
- Kündigungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses,
- Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung),
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung,
- In der Lebensversicherung überdies Prämienfreistellung und Rückkauf, Änderung der Veranlagung und Anforderung einer Letztstandspolizze.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

#### Geschriebene Form

Für andere Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

#### Formfreiheit

Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KSchG, § 165a VersVG sowie § 8 FernFinG sind in jeder Form (z.B. schriftlich, geschriebene Form oder mündlich) wirksam. Es wird allerdings empfohlen, Rücktrittsrechte zu Beweis Zwecken schriftlich oder in geschriebener Form auszuüben.

Ich erkläre mich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden.

Ja, ich/wir stimme(n) zu  Nein, ich/wir stimme(n) nicht zu

### Erklärung gemäß Telekommunikationsgesetz

Der/Die Versicherungsnehmer stimmt/stimmen zu – wobei diese Zustimmung verweigert und widerrufen werden kann –, dass DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group seine/ihre angegebenen Daten auch dazu verwendet, um mit ihm/ihnen telefonisch, per E-Mail, Fax oder SMS zu Beratungs- und Werbezwecken im Hinblick auf ihre Versicherungsprodukte Kontakt aufzunehmen.

Ja, ich/wir stimme(n) zu  Nein, ich/wir stimme(n) nicht zu

**Prämienzahlung**  jährlich  halbjährlich  vierteljährlich/SEPA  monatlich/SEPA

Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Zuschlag von drei Prozent der Nettoprämie verrechnet.

Monatliche und vierteljährliche Zahlung ist nur mittels SEPA-Lastschrift möglich. Die kleinste Zahlungseinheit darf EUR 10,- nicht unterschreiten.

**SEPA-Lastschrift** ▶ Bitte Beilage SEPA-Lastschrift-Mandat ausfüllen!

Zahlschein  Telebanking

Prämienverrechnungskonto

VISA, Diners, Mastercard

Kontoinhaber/Verfügungsberechtigter

Kartennummer

Ort, Datum

Unterschrift(en)  
des (der) Auftraggeber(s)

Die Prämienzahlungsdauer entspricht der Vertragsdauer. Alle angegebenen Prämien sind Jahresbruttoprämien in Euro.

## ZUR BEACHTUNG

### SOFORTSCHUTZ (vorläufige Deckung)

Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group bietet vorläufige Deckung im Umfang des beantragten Versicherungsschutzes (versicherte Gefahr und Versicherungssumme) gemäß der jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group. Die Versicherungsleistung ist unter Beachtung der bedingungsgemäßen Wartefristen mit **EUR 75.000,-** je Versicherungsfall begrenzt (Höchstschädigung).

Diese vorläufige Deckung beginnt mit Zugang des Antrages bei einer Verwaltungsstelle der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, jedoch nicht vor dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn; sie endet mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages oder der Ablehnung des Antrages, längstens jedoch nach Ablauf von 6 Wochen ab Antragstellung.

Wenn sich das Risiko nicht in Österreich befindet oder die beantragte Vertragslaufzeit weniger als 1 Jahr beträgt, besteht für den gesamten Vertrag kein Sofortschutz.

Der beantragte Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Zustandekommen des Vertrages (durch Zugang der Polize oder einer gesonderten Annahmeerklärung des Versicherers), jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn.

### ANZEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ

#### Anzeigepflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, Fragen nach gefahrenerheblichen Umständen, insbesondere die Gesundheitsfragen, richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm übernommene Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern. Treten zwischen Antragstellung und Zustellung der Polize Änderungen in den gefahrenerheblichen Umständen ein, ist der Versicherer davon unverzüglich zu verständigen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

#### Ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten

Der Versicherungsnehmer und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem - ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSD § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000).

Das Zentrale Informationssystem - ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und Versicherungsbetruges.

Diese Zustimmungserklärungen können vom Versicherungsnehmer und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvorgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden.

#### Umfang der Vertretungsvollmacht des Vermittlers

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 43 Versicherungsvertragsgesetz; demnach ist der Vermittler nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, den Versicherungsschein auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Der Vermittler ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

### RÜCKTRITTSRECHTE

#### § 3 KSchG

Ein Verbraucher ist – sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benützten Räume abgegeben wurde – berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; es genügt eine formfreie dem Versicherer zugehende Rücktrittserklärung; die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen ihm und dem Versicherer oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrages. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

#### § 3a KSchG

Ein Verbraucher kann binnen einer Woche von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten (Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten oder Aussicht auf steuerliche Vorteile, auf eine öffentliche Förderung oder auf einen Kredit). Es genügt eine formfreie dem Versicherer zugehende Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Verbrauchers darüber, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Verträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

#### § 5b VersVG

Hat der Versicherungsnehmer keine Kopie seiner Vertragserklärung oder keine Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung oder vorgesehene Änderungen der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt sind, vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten oder die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs 7 bis 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen nicht erhalten, so kann er binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, z.B. Telefax oder E-Mail). Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

### § 5c VersVG

Ein Verbraucher kann vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, z.B. Telefax oder E-Mail). Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungspolizze und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

### § 8 FernFinG

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z.B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen innerhalb von 30 Tagen, formfrei zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf unserer Website [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at) oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

### ALLGEMEINE HINWEISE UND ERKLÄRUNGEN

Der Versicherungsnehmer übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Treten zwischen Antragstellung und Zustellung der Polizze Änderungen in den gefahrenerheblichen Umständen ein, ist der Versicherer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Für den beantragten Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien.

### PUBLIZITÄTS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

Versicherer ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 15, registriert unter der FN 32002m beim Handelsgericht Wien. DVR 0016683.

Beschwerden richten Sie gegebenenfalls bitte an unsere Ombudsstelle [ombudsstelle@donauversicherung.at](mailto:ombudsstelle@donauversicherung.at)

### An diesen Antrag hält sich der Antragsteller durch sechs Wochen gebunden

Ich habe den „Datenschutzhinweis“ zu diesem Antrag gelesen. Durch die Unterschrift akzeptiere ich die Behandlung meiner Daten entsprechend den Regelungen des Datenschutzhinweises.

Ort, Datum	Versicherungsnehmer, Unterschrift
------------	-----------------------------------

### Vermittler B97142W8

Vermittlernummer	Vermittler, Unterschrift
------------------	--------------------------

